OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603339/2/KH/Mu**

Datum: **Linz, 17. Dezember 2019**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W G, H x, x P, D, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Oktober 2019, GZ: VStV/919300732407/2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 9. Oktober 2019, GZ: VStV/919300732407/2019, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), über W G (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 5 Stunden), weil ihm als Zulassungsbesitzer vorgeworfen wurde, mit Schreiben vom 28. Juni 2019 aufgefordert worden zu sein, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x (x) am 2. April 2019 um 16:15 Uhr in L A 7, StrKm x Richtung S, gelenkt hat und er binnen der vorgeschriebenen Frist keine Auskunft erteilt habe.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und gab darin im Wesentlichen an, dass er bereits mitgeteilt habe, dass er ein aussagekräftiges Foto benötige, weil mehrere Fahrer in Frage kommen, die das gegenständliche Fahrzeug gelenkt haben.

3. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 (eingelangt am 31. Oktober 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/919300732407/2019, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 26. April 2019, GZ: VStV/919300732407/2019, erging an die W G GmbH als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x eine Zahlungsaufforderung samt Informationsschreiben gemäß der EU-Richtlinie 2015/413/EU wegen Begehung eines Verkehrsdeliktes in Österreich, weil am 2. April 2019 in Österreich durch den Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges ein die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt im Sinne des Artikels 2 der EU-Richtlinie

2015/413/EU, nämlich eine Übertretung gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO, begangen wurde. Diesem Schreiben wurde auch ein Antwortformular zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers bzw. zur Bekanntgabe der auskunftspflichtigen Person beigelegt.

Mit dem Informationsschreiben wurde die GmbH darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Fall einer fristgerechten Bezahlung der Geldstrafe weder gegen das Unternehmen noch gegen den tatsächlichen Fahrzeuglenker ein Strafverfahren eingeleitet wird. Hinsichtlich einer Nichteinzahlung der Geldstrafe wurde darauf hingewiesen, dass die GmbH als Fahrzeughalterin verpflichtet ist, der belangten Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens mittels beiliegendem Antwortformular (Abschnitt C) den Fahrzeuglenker bzw. die auskunftspflichtige Person bekanntzugeben. Weiters wurde darin betont, dass das Nichterteilen bzw. das Erteilen einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes (KFG) mit bis zu 5.000 Euro bestraft wird.

Mittels Antwortformular vom 5. Mai 2019 gab diese GmbH den Bf als auskunftspflichtige Person an.

Daraufhin wurde über den Bf mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 15. Mai 2019, GZ: VStV/919300732407/2019, eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro wegen einer Übertretung des § 52 lit. a Z 10 StVO iVm. § 99 Abs. 3 lit. a StVO verhängt.

In seinem dagegen eingebrachten Schriftsatz vom 30. Mai 2019 gab der Bf an, dass es sich im gegenständlichen Fall um ein Mietfahrzeug gehandelt habe, weshalb, um den Fahrer bestimmen zu können, um Zusendung eines Fotos ersucht werde.

In der Folge wurde der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 3. Juni 2019, GZ: VStV/919300732407/2019, aufgefordert, sich zum Verdacht wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO zu rechtfertigen. In der Beilage wurden ihm die Lenkerbekanntgabe der Zulassungsbesitzerin und Beweisbilder übermittelt.
In seiner Rechtfertigung vom 16. Juni 2019 teilte der Bf mit, dass auf keinem der übermittelten Fotos der Fahrer seines Mietfahrzeuges erkennbar gewesen sei, weshalb er eine Vergrößerung davon benötige, um die Person feststellen zu können. Weiters gab er an, dass er als Angestellter über ein Nettoeinkommen von 1.200 Euro verfüge und unterhaltspflichtig für seine Tochter und Ehefrau sei.

Daraufhin wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. Juni 2019, GZ: VStV/919300732407/2019, der Bf in seiner Eigenschaft als vom Zulassungs-besitzer namhaft gemachte auskunftspflichtige Person gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung bekanntzugeben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 2. April 2019 um

16:15 Uhr in L, auf der A 7, StrKm x, Richtung , gelenkt hat. In dieser Aufforderung befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung.

Der Bf gab in seiner Lenkerauskunft vom 7. Juli 2019 unter dem Punkt „Sonstiges" lediglich folgenden Wortlaut an: *„Auf dem Foto ist der Fahrer nicht zu erkennen! Bitte vergrößern! Ich muss den Fahrer sehen! Fahrzeug war vermietet!*"

In der Folge wurde über den Bf mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 16. Juli 2019, GZ: VStV/919300732407/2019, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro verhängt.

In seinem dagegen eingebrachten Einspruch vom 27. Juli 2019 wies der Bf abermals darauf hin, dass es sich im gegenständlichen Fall um ein verliehenes Firmenfahrzeug gehandelt habe. Da das Foto zu klein und unkenntlich gewesen sei, habe er den Fahrerzeuglenker nicht erkennen können.

Daraufhin erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. Oktober 2019, GZ: VStV/919300732407/2019, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG an den Bf.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: VStV/919300732407/2019 und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsaktes. Die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung wird vom Bf nicht bestritten. Er bringt sowohl in seinem Einspruch als auch in seinem Beschwerdevorbringen jeweils lediglich im Wesentlichen vor, dass er den Fahrzeuglenker des gegenständlichen Fahrzeuges ohne aussagekräftiges Foto nicht bekannt geben könne.

Es steht daher außer Zweifel fest, dass der Bf als namhaft gemachte auskunftspflichtige Person seiner GmbH weder binnen der ihm zur Verfügung stehenden Frist von 2 Wochen ab Zustellung der Lenkererhebung, noch im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens eine Person genannt hat, die das auf seine GmbH zugelassene Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat bzw. keine andere Person genannt hat, die diese Auskunft erteilen könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, als auskunftspflichtige Person die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt zu haben.

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22. März 2000, 99/03/0434 mwN). Sinn und Zweck der Regelung ist es daher, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 23. April 2010, 2010/02/0090 uvm.).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte den Bf die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. dazu auch VwGH 5. Oktober 1990, 90/18/0190; 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Nach der Zustellung des Lenkerauskunftsersuchens am 3. Juli 2019 hatte der Bf diesem innerhalb der gesetzten Frist bis 17. Juli 2019 zu entsprechen. Tatsächlich hat der Bf bis zum Ablauf dieser Frist keine Auskunft erteilt, sondern sich sowohl im Zuge der Lenkererhebung als auch im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren stets darauf berufen, ohne aussagekräftiges Foto keine Auskunft erteilen zu können.

Da der Bf innerhalb der von der belangten Behörde festgesetzten Frist keine Person namhaft gemacht hat, ist somit der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum

Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Wenn der Bf vorbringt, nur mit einem aussagekräftigen Foto den Fahrzeuglenker bekannt geben zu können und damit versucht mangelndes Verschulden aufzuzeigen, so ist dem zu entgegen, dass der Zulassungsbesitzer bzw. die namhaft gemachte auskunftspflichtige Person dafür verantwortlich ist, immer Auskunft im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG geben zu können. Diesbezüglich sei auch auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen, gemäß der ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG vorliegt, wenn die Partei erklärt, nicht (mehr) angeben zu können, wer das Kraftfahrzeug zur Tatzeit gelenkt habe (VwGH 17. März 1982, 81/03/0021, VwGH 7. Juli 2016, Ra 2016/02/0141). Gerade dann, wenn ein Fahrzeug nicht ausschließlich allein von einer Person benützt wird, hat der Zulassungsbesitzer, wenn er die verlangte Auskunft sonst nicht erteilen kann, entsprechende Aufzeichnungen zu führen bzw. führen zu lassen, aus denen unverzüglich entnommen werden kann, wer das jeweilige Fahrzeug gelenkt hat (VwGH 7.7.2016, Ra 2016/02/0141).
Es liegt im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers bzw. einer auskunftspflichtigen Person, bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Ist er zur Erteilung der gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage, so fällt ihm dies zur Last (VwGH 24. Februar 2012, 2011/02/0140). Wie auch bereits die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis ausgeführt hat, gilt diese Verpflichtung ebenso für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Da das Verfahren folglich keine Umstände hervorgebracht hat, welche den Bf entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätte können, ist somit jedenfalls zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Über den Bf wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 110 Euro verhängt.

Im konkreten Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass durch die nicht den Vorschriften erteilte Lenkerauskunft des Bf eine Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddeliktes nach der Straßenverkehrsordnung (Geschwindigkeitsüberschreitung) nicht möglich war und der betreffende Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Die vom Bf bekannt gegebenen Einkommens-, Familien- und Vermögens-verhältnisse wurden von der belangten Behörde berücksichtigt. Erschwerend wurde eine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung gewertet. Strafmilderungsgründe wurden von der belangten Behörde nicht festgestellt.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 110 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und die festgesetzte Höhe

für erforderlich, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

2.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Beitrag in der Höhe von 22 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing